

# Steuer- und Sozialversicherungspflicht von Tagespflegepersonen



## Steuerrecht und Steuerpflicht

Seit dem 01. Januar 2009 unterliegen die Einnahmen aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Steuerpflicht. Dies gilt für private sowie für öffentlich geförderte Kindertagespflege. Steuerrechtlich maßgeblich ist bei selbstständiger Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermittelt.

Zu den Betriebseinnahmen zählen **alle** positiven Einnahmen (Investitionskostenzuschuss, Essensgeld, etc.), welche ebenfalls der Steuerpflicht unterliegen. Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben kann eine Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden (s. Tabelle auf der Rückseite).

## Betriebsausgabenpauschale

Von den Einnahmen sind monatlich bis zu 300,00 € pro Kind ab einer Betreuungsdauer von

8 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche als sogenannte Betriebsausgabenpauschale steuerfrei. Lediglich der übersteigende Betrag des Tagespflegegeldes ist steuerpflichtig.

Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit hiervon abweicht, ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig nach der folgenden Formel zu kürzen:

$$300\text{€} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}$$

---

$$(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage}) = 40 \text{ Stunden}$$

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, können nur tatsächliche Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden.

Zu den Betriebsausgaben einer Kindertagespflegeperson gehören u. a. Weiterbildungskosten, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Fachliteratur, Beschäftigungsmaterialien, Ausstattungsgegenstände und Nahrungsmittel. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen ist neben dem Abzug der Pauschale nicht möglich.

Es wird empfohlen, für die Steuererklärung eine Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu erstellen.

Informieren Sie sich diesbezüglich bitte bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

## Sozialversicherungspflicht

### 1. Kranken- und Pflegeversicherung

Sobald sich aus der Betreuungstätigkeit ein durchschnittlich zu versteuerndes Einkommen von monatlich 445,00€ oder höher ergibt, entfällt der Anspruch auf eine Familienkranken- und Pflegeversicherung durch den Ehepartner. In diesen Fällen muss die Tagespflegeperson eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung abschließen.

### 2. Rentenversicherung

Ab einem zu versteuernden Einkommen von 450,00 € monatlich unterliegen Tagespflegepersonen nunmehr auch der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Der Beitragssatz liegt derzeit bei 18,6 %.

Ob eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht bzw. Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden müssen, ist von der Tagespflegeperson mit einer „gewissenhaften Selbsteinschätzung“ über die zu erwartenden Jahreseinkünfte vorzunehmen.

Setzen Sie sich hierzu gegebenenfalls mit der für Sie zuständigen Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung (kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 11) in Verbindung.

### 3. Wichtiger Hinweis

Das Jugendamt des Kreises Steinfurt fördert die Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII mit folgenden Leistungen:

- die durch Beitragsbescheid nachgewiesenen Aufwendungen zu den Beiträgen einer gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),
- die hälftige Erstattung einer angemessenen (privaten) Alterssicherung (max. 42,08 € monatlich),
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu der gesetzlichen Rentenversicherung. Wird der Beitrag zur Rentenversicherung hälftig erstattet, kann kein Zuschuss zur privaten Altersvorsorge gewährt werden.

Die hälftige Erstattung zu den vorstehenden Beiträgen unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Der Anspruch auf hälftige Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn der Tagespflegeperson durch das Jugendamt des Kreises Steinfurt ein Tagespflegegeld gewährt wurde.

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Informationen allgemein gehalten sind und daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Das Jugendamt des Kreises Steinfurt kann für die genannten Informationen nicht haftbar gemacht werden.

#### Leistungstabelle Kindertagespflege (ab 01.08.2021)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation DJI	180,00 €	271,00 €	361,00 €	452,00 €	542,00 €	632,00 €	723,00 €	813,00 €	903,00 €	994,00 €
Vollqualifikation DJI	241,00 €	361,00 €	482,00 €	602,00 €	723,00 €	843,00 €	964,00 €	1.084,00 €	1.205,00 €	1.325,00 €
Grundqualifikation QHB										
Vollqualifikation QHB	247,00 €	370,00 €	494,00 €	617,00 €	741,00 €	864,00 €	988,00 €	1.111,00 €	1.235,00 €	1.358,00 €
Betriebsausgabenpauschale	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	225,00 €	262,50 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €

#### Leistungstabelle Kindertagespflege (ab 01.08.2022)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation DJI	182 €	274 €	365 €	457 €	548 €	638 €	730 €	821 €	912 €	1.004 €
Vollqualifikation DJI	243 €	365 €	487 €	608 €	730 €	852 €	974 €	1.095 €	1.217 €	1.339 €
Grundqualifikation QHB										
Vollqualifikation QHB	250 €	374 €	499 €	623 €	749 €	873 €	998 €	1.122 €	1.248 €	1.372 €
Betriebsausgabenpauschale	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	225,00 €	262,50 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €